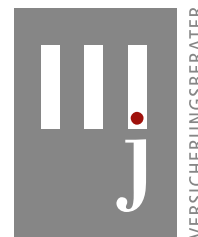


Berufsunfähigkeitsrente und Beiträge zur Krankenversicherung



MICHAEL
JANDER

VERSICHERUNGSBERATER

Der Krankenversicherungsbeitrag wird in der gesetzlichen und in der privaten Krankenversicherung unterschiedlich berechnet. In der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Beitrag vom Einkommen abhängig. In der privaten Krankenversicherung ist der Beitrag vom persönlichen Einkommen unabhängig.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages hängen vom Gesamteinkommen ab.

Gesamteinkommen

Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen (§ 16 SGB IV).

Dazu zählen unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn/Gehalt eines Arbeitnehmers abzüglich Werbungskosten)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Sparerfreibetrag
- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung
- sonstige Einkünfte

Das Gesamteinkommen mit seiner Bezugnahme auf die Summe der Einkünfte stellt auf den Einkunfts begriff im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG, d. h. auf die Überschuss-Einkünfte bzw. den Gewinn ab.

Bei Renten aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung handelt es sich um sonstige Einkünfte nach § 22 EStG. Die monatliche Berufsunfähigkeitsrente wird in Höhe des Zahlbeitrags berücksichtigt.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen dürfen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht abgezogen werden. Dazu zählen z. B. Vorsorgeaufwendungen, Freibeträge wie Altersentlastungsbetrag, Altersfreibetrag und Haushaltsfreibetrag.

Familienversicherung

Eine beitragsfreie Versicherung über den Ehepartner (Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) ist ausgeschlossen, wenn der Familienangehörige ein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat $\frac{1}{7}$ der monatlichen Bezugsgröße West (§ 18 SGB IV) überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte gilt ein monatliches Gesamteinkommen von 450 €.

Wird eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt, liegt die Einkommensgrenze bei einer Höhe von $\frac{1}{7}$ der monatlichen Bezugsgrenze. Im Jahr 2018 liegt die Einkommensgrenze bei monatlich 435 €.

Positive und negative Einkünfte der verschiedenen Einkunftsarten können gegeneinander aufgerechnet werden.

Werden die jeweiligen Werte überschritten, entfällt die Familienversicherung und es sind im Rahmen einer freiwilligen Versicherung eigene Beiträge zu entrichten.

Einkommensgrenzen für die Familienversicherung

Jahr	Bezugsgröße	davon 1/7
2014	2.765 €	395 €
2015	2.835 €	405 €
2016	2.905 €	415 €
2017	2.975 €	425 €
2018	3.045 €	435 €

Geringfügig Beschäftigte
(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV,
§ 8a SGB IV)

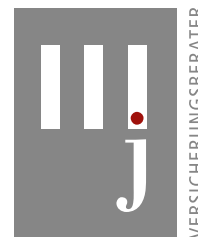
Jahr	Monatseinkommen
2014	450 €
2015	450 €
2016	450 €
2017	450 €
2018	450 €

Beitragsbemessungsgrenzen

	jährlich	monatlich
2014	48.600 €	4.050,00 €
2015	49.500 €	4.125,00 €
2016	50.850 €	4.237,50 €
2017	52.200 €	4.350,00 €
2018	53.100 €	4.425,00 €

Alle Werte gelten bundeseinheitlich.

Berufsunfähigkeitsrente und Beiträge zur Krankenversicherung



MICHAEL
JANDER

Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung ist abhängig vom Gesamteinkommen und dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse, gegebenenfalls mit Zusatzbeitrag. Hinzu kommt noch der Beitrag für die gesetzliche Pflegeversicherung. Der Gesamtbeitrag ist vom Rentenempfänger alleine aufzubringen.

Beitragssätze 2018

Beispiel allgemeiner Beitragssatz
(mit Krankengeld) 14,6 %

Beispiel ermäßigter Beitragssatz
(ohne Krankengeld) 14,0 %

Pflegeversicherung 2,55 %

Pflegeversicherung Kinderlose 2,8 %

Die Beitragssätze sind von Kasse zu Kasse verschieden. Zum Beitragssatz ist noch der Zusatzbeitrag (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 1,1 %) hinzuzurechnen. Der gesamte Beitragssatz beträgt – abhängig von der Krankenkasse – meist zwischen 14 % und rund 17 %.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag ist von der sogenannten Bezugsgröße abhängig. Im Jahr 2018 wird er aus einer Mindesteinnahme von monatlich 1015 € berechnet. Dies entspricht einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße West.

Der Krankenversicherungsbeitrag wird aus dem Zahlbetrag der monatlichen Rente berechnet. Ist dieser niedriger als die Mindesteinnahmegrenze, dann werden mindestens 1015 € zu Grunde gelegt.

Höchstbeitrag

Die Obergrenze für die Beitragsbemessung ist die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze. Dies ist der Betrag, bis zu dem die Beiträge berechnet werden. Im Jahr 2018 liegt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze bei 4.350 €. Einkommen oberhalb dieser Grenze werden bei der Berechnung des Kranken- und Pflegebeitrags nicht berücksichtigt.

Private Krankenversicherung

Der Beitrag in der privaten Krankenversicherung ist von Ihrem persönlichen Einkommen unabhängig. Der Monatsbeitrag bleibt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit unverändert. Lediglich der Beitrag zur Krankentagegeldversicherung entfällt.

Damit zu einem späteren Zeitpunkt die Krankentagegeldversicherung wieder fortgesetzt werden kann, könnte eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag liegt in der Regel bei 20–40 % des Beitrags für das Krankentagegeld.

Unsere Dienstleistung

Wir beraten und unterstützen Sie in Versicherungsdingen.

Unsere Dienstleistung ist kostenpflichtig. Die Höhe ist abhängig vom Arbeitsaufwand.

In einem unverbindlichen Gespräch können wir den Arbeitsaufwand besprechen. Bevor Sie uns beauftragen, erhalten Sie von uns eine verbindliche Kostenzusage.



So können Sie Kontakt zu uns aufnehmen:

Versicherungsberater
Michael Jander
Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Telefon 09405/955 10 20
Telefax 09405/955 10 21
E-Mail info@jander-vb.de
Internet www.jander-vb.de